

Vereinsatzung – Voraussetzungen zur Beantragung der Gemeinnützigkeit

In den §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO) sind die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit zusammengefasst und festgelegt. Die notwendigen Punkte sind in der Mustersatzung für die Gartenbauvereine berücksichtigt. Damit bietet sich für alle dem Landesverband angeschlossenen Gartenbauvereine die Möglichkeit, einen Freistellungsbescheid beim zuständigen Finanzamt zu erwirken und somit als „gemeinnützig“ anerkannt zu sein.

Beantragung der Gemeinnützigkeit

- Bei Vereinsneugründungen sollte die Mustersatzung des Kreisverbandes Schweinfurt oder die Mustersatzung des Landesverbandes der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch Beschluss zur Satzung des Vereins erklärt werden.
- Bereits bestehende Vereine beschließen in ihrer Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ die notwendigen Ergänzungen ihrer bisherigen Satzung.
- Mit einem formlosen Antrag wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit beantragt.

Folgender Wortlaut kann gewählt werden:

„Der Gartenbauverein hat seine Satzung den Richtlinien der Abgabenordnung angeglichen und bittet um die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.“

- Dem Antrag muss beigefügt werden:
 - Neue Satzung des Vereins;
 - Protokoll über die beschlossene Satzung bzw. die Satzungsänderung anlässlich der Mitgliederversammlung;
 - Kassenrechnung (Jahresabschlüsse) der letzten 3 Jahre. Neu gegründeten Vereinen wird die Gemeinnützigkeit vorläufig für 1 Jahr gewährt, nach dessen Ablauf sie eine Kassenrechnung einreichen müssen und dann für weitere 2 Jahre als gemeinnützig anerkannt werden.
- Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist es nicht notwendig, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und damit die Bezeichnung „e.V.“ trägt.
- Vereine, die einen auf Gewinn ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, können ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden.

Vorteile der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- Mit dem Status der anerkannten Gemeinnützigkeit wachsen nach außen hin das Ansehen und die Wertschätzung des Vereins.

- Der Verein kann aufgrund der Reform des steuerlichen Spendenrechts vom 1.1.2000 Zuwendungen von Förderern (Privatpersonen, Firmen, Banken, Sparkassen) selbst entgegennehmen und dafür Zuwendungsbestätigungen ausstellen.
- Die Steuerpflicht entfällt – bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – u. a. für Umsatz-, Grund-, Lotterie-, Erbschaft- und Schenkungssteuer.
- Nur im Rahmen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins wird Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer erhoben.

Die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aller dem Landesverband angeschlossenen Gartenbauvereine ist auf lange Sicht die Voraussetzung dafür, dass auch der Gemeinnützigkeitsstatus des Landesverbandes als Dachorganisation weiterhin im Interesse aller Mitglieder erhalten wird.

Weitere Informationen zu Gemeinnützigkeit und Steuerrecht

Die für Vereine wichtigsten Steuervorschriften hat das Bayer. Staatsministerium für Finanzen in der Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“ zusammengefasst. Sollten darüber hinaus Unklarheiten auftauchen, so geben die Finanzämter jederzeit gerne Auskunft.¹

¹ Literaturhinweis: Unterlagen und Hilfen zur Vereinsführung – Infoblatt, Stand:10/2003